



Monats-Warenmarkt

Allgemeine Bedingungen für MarkthändlerInnen am Luzerner Monats-Warenmarkt

Bedingungen und Auflagen

Markt-Betriebszeiten

- Die Betriebszeiten von 07.00 – 18.30 Uhr sind verbindlich einzuhalten. Das Schliessen während der regulären Öffnungszeit ist untersagt.

Einrichtungs- und Abräumzeiten

- Am Markttag ist die Zufahrt auf das Marktareal für die Anlieferung von 06.00 - 08.00 Uhr und der Wegtransport von 18.30 - 19.30 Uhr gestattet. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anwohnerschaft nicht gestört wird.
- Der zugeteilte Standplatz muss um 08.00 Uhr bezogen sein. Nach dieser Zeit wird die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen über den Standplatz verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
- Die öffentlichen Container und die Abfalleimer dürfen für den Abfall nicht verwendet werden. Der Abfall ist durch den Standbetreiber zu entsorgen.
- Im Interesse einer geordneten Verkehrsabwicklung hat das Auf- und Abladen rasch zu erfolgen. Während der Montage und Demontage des Standes dürfen Motorfahrzeuge nicht auf dem Marktareal abgestellt bzw. parkiert werden. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen.

Sicherheit

- Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltung ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Verschiebung der einzelnen Stände vorzunehmen.

Verkaufsangebot

- Das Sortiment ist wie angemeldet und bewilligt zu präsentieren.
- Die Verkaufspreise sind deutlich und gut sichtbar in CHF anzuschreiben.

Strom

- Der Strombezug wird grundsätzlich nur für Beleuchtung und EC-Geräte das ganze Jahr zur Verfügung gestellt. Der Bezug für Demonstrationsgeräte muss individuell abgesprochen werden.
- Die Stromversorgung wird eine halbe Stunde nach Marktende eingestellt.

Marktauftritt

- Jeder Stand verfügt über ein Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm, das an gut lesbarer Stelle angebracht ist und Name sowie Adresse des Anbieters enthält.
- Der Marktstand präsentiert sich stets sauber und in einem einwandfreien Erscheinungsbild.
- Das Ausrufen der Waren ist verboten.

Kosten

- Die Kosten der Standplatzgebühr betragen CHF 3.- pro m² und Markttag.
- Die Platzgebühr für einzelne Tage beträgt mindestens CHF 50.-.
- Die Gebühr für Strom beträgt pauschal CHF 10.- pro Markttag.
- Die Werbegebühr von CHF 27.- pro Markttag wird durch die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen im Auftrag der IG Luzerner Herbstmesse und Märkte in Rechnung gestellt.
- Die Bearbeitungsgebühr für Inhaber eines Jahresstandplatzes beträgt pauschal CHF 80.-, für Temporär-Teilnehmer CHF 5.- pro Markttag.
- Sollten Sie am Monatswarenmarkt nicht teilnehmen können, wird die Rechnung nicht storniert und ein bereits einbezahlter Betrag nicht rückerstattet.

Übernahme, Abtretung, Verzicht, Zahlungsbedingungen, Allgemeines

- Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn von einer Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird. Für den Monatswarenmarkt hat dies mindestens einen Tag vor Beginn schriftlich zu erfolgen.
- Kurzfristige Abmeldungen sind ab 06.00 Uhr vor Marktbeginn unter Mobile 079 206 60 14 vorzunehmen. SMS oder ähnliches werden nicht berücksichtigt!
- Das Vertauschen, Untervermieten und Abtreten zugeteilter Standplätze ist untersagt und hat den sofortigen Entzug der Bewilligung zur Folge.
- Der Werbebeitrag an die IG Luzerner Herbstmesse und Märkte, sowie die Gebühr für den Stromanschluss sind obligatorisch.
- Wird bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, das erwähnte Reglement und die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen verstossen, werden Weisungen nicht eingehalten, so wird die Bewilligung mit sofortiger Wirkung und ohne Rückerstattungsanspruch entzogen.
- Wir weisen darauf hin, dass der Markthändler kein Schaden- oder Erwerbsausfallersatz geltend machen kann, wenn aufgrund von Bautätigkeit, oder unvorhersehbar veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Wasserleitungsbruch, Hochwasser, Unwetter, Sturm) kein Standplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Wird bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeiten wiederholt gegen das Reglement, die Verordnung oder die Bewilligung verstossen, sowie Anordnungen und Weisungen der zuständigen Behörden nicht eingehalten, wird die Bewilligung mit sofortiger Wirkung und ohne Rückerstattungsanspruch entzogen.

Die Stadt Luzern lehnt jede Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, die in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Bewilligung stehen.

Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes kann unter www.stadt Luzern.ch bezogen werden.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Marktsaison.

Kontakt:

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern

Telefon: 041 208 78 09
E-Mail: maerkte@stadt Luzern.ch
www.maerkte.stadt Luzern.ch